

**POSTULAT** von Mario Senn (FDP, Adliswil), Sarah Fuchs (FDP, Meilen) und Franziska Barmettler (GLP, Zürich)

Betreffend E-Mobilität: Mitarbeitende steuerlich nicht benachteiligen

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, die steuerrechtlichen Vorgaben zur Nutzung von Geschäftsfahrzeugen zu überprüfen und gegebenenfalls so anzupassen, dass Mitarbeitende mit elektrisch betriebenen Geschäftsfahrzeugen steuerlich nicht benachteiligt werden. Diese Anpassung kann befristet sein oder auslaufen, sobald sich die steuerrechtlich relevanten Bedingungen zwischen konventionell und elektrisch betriebenen Fahrzeugen angeglichen haben.

Begründung:

Der Dekarbonisierung des Verkehrs kommt für die Erreichung der Klimaziele grosse Bedeutung zu. Immer mehr Unternehmen elektrifizieren vor diesem Hintergrund ihre Fahrzeugflotten. Aussendienstmitarbeitende, Servicetechniker usw. dürfen das für ihre Arbeit notwendige Geschäftsfahrzeug ausserhalb der Arbeitszeit häufig nach Hause nehmen. Dazu bestehen umfangreiche steuerrechtliche Vorschriften, welche die mögliche Privatnutzung des Geschäftsfahrzeuges regeln.

Diese Regelungen können bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen eine Benachteiligung der Mitarbeitenden in Form einer höheren Einkommenssteuerbelastung bewirken:

- Aus technischen Gründen drängt sich eine Ladung der E-Fahrzeuge über Nacht auf. Unternehmen übernehmen deshalb häufig die Kosten der Installation der Ladeinfrastruktur bei den Arbeitnehmenden. Diese Kostenübernahme wird als Lohnbestandteil betrachtet und erhöht das steuerbare Einkommen.
- Unternehmen beteiligen sich an Stromkosten für die Ladung der Fahrzeuge. Gemäss Ziff. 2.5 des Musterspesenreglements der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) ist der steuerfreie Betrag auf Fr. 60.- pro Monat beschränkt. Dieser Betrag reicht in den meisten Fällen nicht, um die Stromkosten – erst recht nach den grossen Strompreissteigerungen – zu decken. Höhere Entschädigungen an Mitarbeitende zur Deckung der gestiegenen Stromkosten erhöhen das steuerbare Einkommen.
- Der höhere Anschaffungspreis von elektrisch betriebenen Fahrzeugen führt zu einem höheren Privatanteil, da bei der entsprechenden Pauschale nicht zwischen elektrischem und herkömmlichem Antrieb unterschieden wird (vgl. RRB Nr. 1099/2021). Diese «Gleichbehandlung von Ungleichen» erhöht die Steuerbelastung der Mitarbeitenden ebenfalls.

Es kann nicht im Sinn der Klima-Ziele sein, dass das Engagement von Unternehmen zur Elektrifizierung von Fahrzeugen zu einer Erhöhung der Steuerbelastung der Mitarbeitenden führt. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die steuerrechtlichen Vorgaben zu überprüfen und gegebenenfalls so anzupassen, dass Flottenelektrifizierungen nicht zu einem Anstieg der Einkommenssteuerbelastung der Mitarbeitenden führen. Eine solche Anpassung kann auch befristet sein oder auslaufen, wenn sich die preislichen Bedingungen zwischen konventionell und elektrisch betriebenen Fahrzeugen angeglichen haben.

Mario Senn  
Sarah Fuchs  
Franziska Barmettler